

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/20348 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im
Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20345 –

Inkassokosten senken, Schuldenfallen vermeiden

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20547 –

Inkassounwesen beenden – Gesetzliche Maximalkosten einführen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Tabea Rößner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/6009 –**

Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen

A. Problem

Die auf Grundlage des aktuellen Inkassorechts gemeinhin geltend gemachten Inkassokosten werden im Verhältnis zum Aufwand als zu hoch gewertet. Dem möchten sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch die Anträge der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN abhelfen.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung schlägt mit ihrem Gesetzentwurf vor, die Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) so anzupassen, dass den Schuldnern keine unnötigen Belastungen entstehen, etwa wenn sie die Forderungen auf ein erstes Mahnschreiben begleichen oder Forderungen von bis zu 50 Euro eingezogen werden. Die Erstattungsfähigkeit von Kosten bei einer Doppelbeauftragung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten soll auf die seltenen Fälle beschränkt werden, in denen diese Doppelbeauftragung sachgerecht erscheint. Schuldner sollen über die beim Abschluss von Zahlungsvereinbarungen entstehenden Kosten und die Rechtsfolgen von Schuldanerkenntnissen aufgeklärt werden müssen. Die Anforderungen an die Eignung und Zuverlässigkeit der nach der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) zu registrierenden Personen sollen eindeutig festgeschrieben werden. Die unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten im gerichtlichen Mahnverfahren soll aufgehoben werden. Gläubiger sollen verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher darauf hinzuweisen, dass sie bei Verzug zum Ersatz von Inkassokosten verpflichtet sein könnten. Regelungen zugunsten von Opfern eines Identitätsdiebstahls sollen angepasst sowie weitere Vorschriften im Inkassorecht im Hinblick auf Rechtsklarheit, Systematik oder Rechtsförmlichkeit verbessert werden.

Die Bundesregierung möchte die Änderungen im Inkassorecht darüber hinaus nutzen, um hinsichtlich der Behandlung von in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Patentanwältinnen und Patentanwälten, deren Herkunftsstaat aus der Europäischen Union ausgeschieden ist, gesetzliche Klarheit zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP beantragt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordere, einen Gesetzentwurf zur Reform des Inkassorechts vorzulegen, der

- die Geschäftsgebühr für außergerichtliche Inkassodienstleistungen betreffend unbestrittene Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 50 Euro auf 30 Euro und darüber hinaus auf 1 festlegt,
- die Einigungsgebühr für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen herabsetzt, so dass sich die Gebühr auf 1 verringert, wenn der Schuldner die festgelegte Schuld innerhalb von drei Raten gezahlt hat,
- die gesetzliche Anrechnungsreihenfolge bei Teilzahlungen eines Verbrauchers auf eine Forderung von derzeit Kosten-Zinsen-Hauptschuld auf Hauptschuld-Kosten-Zinsen ändert und eine Zurückweisung der Teilzahlungen durch den Gläubiger ausschließt,
- ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung zu Lasten des Verbrauchers ausschließt und dabei die Regelung des Verbraucherdarlehens soweit unberührt lässt, wie es die Vorgaben europäischen Rechts gebieten,
- festlegt, dass eine Mahnung frühestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung und die Beauftragung einer Inkassodienstleistung erst weitere 14 Tage nach Zugang der Mahnung zulässig ist, und
- vorsieht, binnen fünf Jahren die Effektivität der Aufsicht über Inkassodienste zu evaluieren.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. beinhaltet die Forderung, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere regelt,

- dass die maximalen Inkassokosten gestaffelt sind, wobei maximal 40 Euro bei besonders aufwendigen Inkassoverfahren gelten gemacht werden können und darüber hinausgehende Kosten konkret nachgewiesen werden müssen, und eine Kostenhöchstgrenze von insgesamt 100 Euro gilt,
- dass Inkassokosten erst erstattet werden können, wenn nach Verzugsbeginn zwei schriftliche Zahlungsaufforderungen durch das Unternehmen erfolgt sind,
- dass große Kapitalgesellschaften Eigenbemühungen, wie das Anbieten von Ratenzahlungen, unternehmen müssen, bevor eine Inkassodienstleistung beauftragt werden kann,
- dass Inkassodienstleister und Inkassorechtsanwälte verpflichtet sind, die geltend gemachte Hauptforderung auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen, die Geltendmachung doppelter Inkassogebühren ausgeschlossen ist, den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Zurückbehaltungsrecht für die Inkassokosten eingeräumt wird und eine Koppelung von (Raten-)Zahlungsvereinbarungen mit Schuldanerkenntnissen oder sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen unwirksam ist,
- dass eine proaktive Aufsicht der Inkassobranche auf Bundesebene in einer geeigneten, personell und finanziell gut ausgestatteten Bundesbehörde zentralisiert ist,
- dass die Verbraucher- und Schuldnerberatung auf Bundesebene organisatorisch und durch finanzielle Beteiligung der Wirtschaft gestärkt und gesetzlich ein „Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung für alle“ geschaffen wird.

Zu Buchstabe d

Nach dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Deutsche Bundestag aufgefordert werden, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der regelt, dass

- Inkassokosten auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden,
- die Doppelbeauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten klarer beschränkt wird,
- die Aufsicht über Inkassodienstleistungen gebündelt und gestärkt wird,
- bei einem Fehlen von Pflichtinformationen die Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht haben,
- eine Kostenerstattung erst nach mindestens einem weiteren Schreiben mit Hinweis auf Einschaltung eines Inkassodienstleisters verlangt werden kann.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20348 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20345 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20547 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20348 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 13a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) § 13c wird wie folgt gefasst:

„§ 13c

Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.“

2. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in Nummer 1000 in der Anmerkung Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr nach Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder wenn auf ihn verzichtet wird.“

b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird in Nummer 2300 in der Anmerkung in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „1,0“ durch die Angabe „0,9“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird aufgehoben.

4. Artikel 4 wird Artikel 3 und § 43d Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

b) In Nummer 2 werden das Komma am Ende und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. Die Artikel 5 bis 9 werden die Artikel 4 bis 8.

6. Die Artikel 10 und 11 werden aufgehoben.

7. Artikel 12 wird Artikel 9.
8. Artikel 13 wird Artikel 10 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „9 und 12“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/20345 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/20547 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/6009 abzulehnen;
- e) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Hinblick auf die weitere Zentralisierung der in der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen liegenden und von dort ganz überwiegend auf die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten übertragenen Aufsicht über die Inkassodienstleister betont der Gesetzentwurf lediglich die Möglichkeit der Länder, weitere Zentralisierungen vorzunehmen (vergleiche insbesondere § 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung – RDG-E). Von einer Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf eine zentrale Bundesbehörde sieht der Gesetzentwurf dagegen ab.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass eine verbraucherfreundliche Weiterentwicklung des Inkassowesens auch die Stärkung der Aufsicht umfassen muss und eine weitere Zentralisierung der Aufsicht wesentlich zu einer solchen Stärkung beitragen kann. Entsprechende Forderungen sind im Gesetzgebungsverfahren unter anderem von den beteiligten Verbänden erhoben worden. Vorteile einer Zentralisierung wären insbesondere die Bündelung von Fachwissen an zentraler Stelle, ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und eine einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen der Aufsicht. Als eine mögliche Aufsichtsbehörde auf Bundesebene ist von den Verbänden das Bundesamt für Justiz vorgeschlagen worden. Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Aufsicht in der Zuständigkeit der Länder liegt und dort weitere Zuständigkeitskonzentrationen denkbar erscheinen, andererseits aber möglicherweise eine zentrale Aufsichtsbehörde auf Bundesebene am besten geeignet sein könnte, eine nachhaltige Aufsicht sicherzustellen, sollte die Bundesregierung noch einmal eine mögliche Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf den Bund sorgfältig und umfassend unter Beteiligung der Länder prüfen. Im Hinblick auf das Bundesamt für Justiz müsste dabei geprüft werden, welche personelle Ausstattung und welche Haushaltsmittel erforderlich wären und welchen zeitlichen Vorlauf eine Übertragung benötigen würde.

2. In der Praxis stellt der sogenannte Identitätsdiebstahl, bei dem insbesondere unter fremdem Namen Waren bestellt werden, ein zunehmendes Problem dar. Von diesem Problem sind sowohl die Unternehmen betroffen, die von den Tätern getäuscht werden, als auch diejenigen Op-

fer, deren Identität missbraucht wird, da diese oftmals erheblichen Aufwand betreiben müssen, um den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären und sie gegebenenfalls sogar Probleme bei zukünftigen Bestellungen bekommen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 13a Absatz 1 Nummer 7 RDG-E und § 43d Absatz 1 Nummer 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) insoweit Hinweispflichten für Inkassodienstleister sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, wenn sie Adressen von Schuldnern nicht vom Gläubiger mitgeteilt bekommen, sondern anderweitig ermittelt haben, weil in solchen Fällen überdurchschnittlich häufig ein Identitätsdiebstahl vorliegen kann.

Der Deutsche Bundestag ist jedoch der Auffassung, dass diese Maßnahme allein nicht ausreichend ist, um dem Problem des Identitätsdiebstahls angemessen zu begegnen. Das Problem sollte daher in jeglicher möglicherweise in Betracht kommender rechtlicher Hinsicht, das heißt unter anderem zivilrechtlich, strafrechtlich, wettbewerbsrechtlich, datenschutzrechtlich und im Hinblick auf Bonitätsprüfungen, noch einmal grundlegend aufgearbeitet werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. bis zum 31. März 2021 zu prüfen, wie eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister realisiert werden kann. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer im Einvernehmen mit den Ländern erfolgenden Zuständigkeitsübertragung auf den Bund in Betracht gezogen werden,
 2. bis zum 31. März 2021 einen Vorschlag vorzulegen, der darlegt, wie die im Bereich des Identitätsdiebstahls bestehenden Regelungslücken geschlossen werden können.“

Berlin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl-Heinz Brunner, Jens Maier, Katharina Willkomm, Amira Mohamed Ali und Tabea Rößner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20348** in seiner 169. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20345** in seiner 169. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20547** in seiner 169. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d)

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/6009** in seiner 86. Sitzung am 14 März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/20348 in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und dem Sustainable Development Goal 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20345 in seiner 96. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20547 in seiner 96. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20547 in seiner 101. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP

gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20547 in seiner 72. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6009 in seiner 108. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 einstimmig beschlossen, zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/20348, 19/20345, 19/20547 und 19/6009 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 105. Sitzung am 16. September 2020 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dagmar Beck-Bever	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung Rechtsanwältin
Dr. Ludwig Gehrke	Rechtsanwalt, Hamburg
Frank Michael Goebel	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz
Prof. Dr. Wolfgang Jäckle	Arbeitskreis InkassoWatch, Münster Rechtsanwalt
Kirsten Pedd	Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V., Berlin Präsidentin
Thomas Seethaler	Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Mannheim
Florian Stöbel	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin Geschäftsbereich Verbraucherpolitik Referent Team Recht und Handel
Birgit Vorberg	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf Gruppe Kredit und Entschuldung

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 105. Sitzung vom 16. September 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 19/20348 lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

In seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 19/20345, 19/20547, 19/20348 und 19/6009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 19/20348 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU

und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließungsantrags, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/20345 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abzulehnen. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/20547 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/6009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Koalitionsfraktionen die Ergebnisse der Anhörung ausgewertet und sich nochmals umfassend beraten hätten, so dass der Gesetzentwurf durch die Änderungsanträge zahlreiche Verbesserungen erfahren habe. So werde die Unwucht bei den Inkassogebühren für geringwertige Forderungen beseitigt, insbesondere werde die Höhe des Gebührensatzes von maximal 1 für besonders umfangreiche oder besonders schwierige Inkassodienstleistungen nochmals auf 0,9 gesenkt. Die Regelungen zum Verzug seien klarer formuliert worden. Im Bereich Identitätsdiebstahl enthalte der Entschließungsantrag einen klaren Arbeitsauftrag an die Bundesregierung, entsprechende Regelungen in den verschiedenen Rechtsbereichen zu identifizieren und einen Vorschlag vorzulegen, wie Regelungslücken kohärent geschlossen werden könnten. Gleiches gelte für die Frage der Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister. Hier müssten vor einer Neustrukturierung nicht nur die Länder eingebunden, sondern auch haushälterische Konsequenzen einer Zuständigkeitsübertragung auf den Bund umfassend geklärt werden. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass diese Gegenstände des Entschließungsantrages entsprechende Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufnähmen. Insgesamt sei mit dem Gesetzentwurf eine ausgewogene Reform gelungen, die der wirtschaftlichen Funktion von Inkassounternehmen gerecht werde und gleichzeitig unangemessene Inkassogebühren reduziere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah die Unwucht im Inkassowesen mit dem Gesetzentwurf nicht als behoben an. Sie kritisierte, dass viele Regelungsbedarfe, die der Entschließungsantrag beinhalte, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hätten, insbesondere was die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen sowie die Regelungslücken in Bezug auf den Identitätsdiebstahl beträfen. Der Entschließungsantrag sei vielmehr ein reines Alibi, der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf nur Kosmetik. Insbesondere die Neuregelung des § 288 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), womit auf eine konkrete Hinweispflicht verzichtet und damit dem Schuldner die Einschaltung eines Inkassodienstleisters nicht angedroht werde, sei nicht nachvollziehbar. Gleiches solle bei einem Schuldanerkenntnis gelten, was ebenfalls abzulehnen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne deshalb den geänderten Gesetzentwurf sowie den Entschließungsantrag ab. Mit ihrem Antrag fordere sie demgegenüber eine klare Begrenzung der Inkassokosten auf ein angemessenes Niveau, eine Beschränkung der Doppelbeauftragung von Inkassodienstleister und Rechtsanwaltschaft, eine Bündelung und Stärkung der Aufsicht von Inkassodienstleistern sowie eine Hinweispflicht auf drohende Inkassokosten für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Antrag der FDP orientiere sich zu einseitig an den Interessen der Unternehmen und habe die Verbraucherinnen und Verbraucher zu wenig im Blick. Demgegenüber gehe der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu weit und verstricke sich der Antrag der Fraktion der AfD in Widersprüchen. Mithin seien auch die Anträge der anderen Oppositionsfraktionen abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass eine Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister nur in Zusammenarbeit mit den Ländern sinnvoll möglich sei. Der Entschließungsantrag habe deshalb den Zweck, zunächst zu definieren, wie eine effektive und inhaltlich ergiebige Aufsicht aussehen müsse, um dann mit den Ländern zu beraten, wie dies umgesetzt werden könne. Das Thema Identitätsdiebstahl habe inkasso-, verbraucher-, gewerbe- und strafrechtliche Implikationen und betreffe deshalb zahlreiche Rechtsbereiche, weshalb es einer umfassenden Regelungsnovelle bedürfe und nicht einer kurzfristigen „Huckepack“-Lösung anlässlich einer Reform des Inkassorechts. Von einer Hinweispflicht in § 288 Absatz 4 BGB sei abgesehen worden, da eine solche angesichts der

unmittelbaren Fälligkeit deliktischer Ansprüche, um die es hier im Wesentlichen gehe, asymmetrisch sei. Insgesamt seien der geänderte Gesetzentwurf sowie der Entschließungsantrag eine gute Lösung, die verfassungsrechtliche Mängel beheben würde, indem sie Transparenz und Kostenausgewogenheit schaffe und damit den Schutz von Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Mittelpunkt stelle ohne Inkassodienstleister in ihrer Existenz zu bedrohen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die Neuregelungen, die der Gesetzentwurf enthalte, als bei weitem nicht ausreichend, da es das Inkassounwesen nicht eindämmen werde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, die Verbraucherinnen und Verbraucher vermehrt in Zahlungsschwierigkeiten bringe. Es sei ein Fehler, die Inkassokosten an die Rechtsanwaltsvergütung zu koppeln. Auch eine Gebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung oder die Möglichkeit, an die Ratenzahlungsvereinbarung ein Schuldanerkenntnis zu koppeln, halte die Fraktion DIE LINKE. für falsch. Insgesamt seien die Inkassogebühren nicht ausreichend gedeckelt und auch sie könne dem Verzicht auf eine Hinweispflicht nicht zustimmen. So werde dem Geschäft mit der Not Tür und Tor geöffnet. Den Entschließungsantrag betrachtete die Fraktion jedoch als vernünftig, weshalb sie diesem zustimme. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe in die richtige Richtung, nenne aber keine konkrete Obergrenze der Inkassokosten, was die Fraktion DIE LINKE. aber für unverzichtbar halte.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte vor allem die Absenkung der Einigungsgebühr als unverhältnismäßigen Eingriff in das Gebührengesetz des RVG. Insgesamt halte sie das Herabsetzen der Gebührenstufen für eine wenig sinnvolle Lösung. Insbesondere sei der Maßstab in Nummer 2300 der RVO – besonders umfangreiche oder besonders schwierige Inkassodienstleistung –, wie ihn der Gesetzentwurf vorsehe, für die Bemessung der höchsten Gebührenstufe rechtsstreitanfällig. Ein fixer Gebührensatz, wie ihn der Antrag der Fraktion der FDP vorschlage, beinhalte demgegenüber eine handhabbare Lösung. Schließlich gehe die im Gesetzentwurf vorgesehene Hinweispflicht ihrer Ansicht nach zu weit, da es nicht Sache eines Rechtsanwaltes sei, der Gegenseite ihre Rechte zu erklären.

Die **Fraktion der AfD** schloss sich dem Standpunkt der Fraktion DIE LINKE. an. Unter einer Forderung in Höhe von 100,- Euro sollten gar keine Inkassokosten anfallen. Sie betonte, dass insbesondere das Geschäftsmodell großer Konzerne, die als Inkassodienstleister nicht mit Waren, sondern allein mit Inkassogebühren ihr Geld verdienen, in den Blick genommen werden müsste.

Die Fraktion der AfD hat folgenden **Entschließungsantrag** zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20348 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wird dem Problem unverhältnismäßig hoher Inkassoforderungen nicht gerecht. Das verfolgte Ziel der Entlastung der Schuldner von Forderungen für Inkassoleistungen soll demnach dadurch erreicht werden, dass die Vergütungsansprüche der mit dem Inkasso beauftragten Rechtsanwälte und Inkassodienstleister gleichermaßen reduziert werden. Das stellt einen Eingriff in die Vertragsfreiheit im Verhältnis zum Auftraggeber dar, der zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht erforderlich und deshalb abzulehnen ist. Der rechtstechnische Ansatz ist außerdem deshalb verfehlt, weil er für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister trotz unterschiedlichem Ausbildungsniveau und Leistungsinhalt (der Anwalt prüft die Forderung in rechtlicher Hinsicht) gleiche Vergütungsansprüche vorsieht.

Der Entwurf ist einerseits zu weitgehend, als er neben Verbrauchern auch unternehmerisch handelnde Schuldner schützt, die im Fall der Nichtzahlung einer Geldforderung nicht im gleichen Maße schutzbedürftig sind. Andererseits schützt der Entwurf die tatsächlich schutzbedürftigen Verbraucher nicht konsequent vor unverhältnismäßig hohen Inkassoforderungen und wird damit seinem eigenen Anliegen nicht gerecht. So gestattet es der Entwurf, dass vom Schuldner für die außergerichtliche Beitreibung einer unbestrittenen Forderung von z.B. 50 EUR zusätzlich eine Inkassovergütung von 30 EUR verlangt werden kann, was für eine zumeist einfache Zahlungsaufforderung unverhältnismäßig hoch ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zum Schutz vor unverhältnismäßig hohen Inkassoforderungen vorzulegen, der

1. nur die tatsächlich schutzbedürftigen Verbraucher schützt,

2. keine Gleichbehandlung der Vergütungsansprüche von mit dem Inkasso beauftragten Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern vorsieht,

3. lediglich für Forderungen von Gläubigern, die Unternehmer sind, innerhalb einer Bagatellgrenze bis 100 EUR (bzw. bei mehreren geltend gemachten Forderungen 160 EUR) gilt,

4. sicherstellt, dass Verbraucher im Bagatellbereich keinen zusätzlichen Forderungen des Gläubigers (Unternehmer) auf Erstattung von Inkassokosten ausgesetzt sind

5. und Verbraucher außerhalb des Bagatellbereichs Inkassokosten nur erstatten müssen, wenn sie zuvor im Rahmen einer weiteren Mahnung vom Gläubiger (Unternehmer) auf die Gefahr derartiger Kosten ausdrücklich hingewiesen worden sind.

Begründung

Der Gesetzentwurf BT Drs. 19/20348 der Bundesregierung weist die eingangs beschriebenen Mängel auf. Insbesondere wird der Gesetzentwurf seinem eigenen Anliegen nicht gerecht, speziell Verbraucher vor unverhältnismäßigen – d.h. im Verhältnis zur eingeforderten Summe unangemessen hohen – Erstattungsforderungen für das Inkasso zu schützen. Ein Gesetzentwurf soll insbesondere sicherstellen, dass die schutzbedürftigen Verbraucher konsequent geschützt sind, indem für Forderungen bis 100 EUR (bzw. bei mehreren geltend gemachten Forderungen bis 160 EUR) vom Gläubiger, der Unternehmer ist, keine zusätzlichen Kosten für die Inkassodienstleistung geltend gemacht werden können. Im Rahmen dieser Bagatellgrenze fällt die Forderungsdurchsetzung grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Gläubiger-Unternehmers und ist eine kostenpflichtige Abgabe an externe Dienstleister daher grundsätzlich nicht veranlasst. Es wird auf den bereits eingebrachten Gesetzentwurf der AfD-Fraktion BT Drs. 19/8276 verwiesen, der alle o.g. Kriterien für eine sachgerechte Regelung erfüllt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/20348 verwiesen.

I. Allgemeines

Zu dem Gesetzentwurf sind folgende Bemerkungen veranlasst:

1. In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die mit dem Gesetzentwurf vorgesehen werden, ist nach Auffassung des Ausschusses eine Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes insbesondere zu der Frage erforderlich, ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert. Daher sollte hierzu – wie in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellt (Bundestagsdrucksache 19/20348, S. 46) – nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung durchgeführt werden.
2. Im Hinblick auf die weitere Zentralisierung der in der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen liegenden und von dort ganz überwiegend auf die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten übertragenen Aufsicht über die Inkassodienstleister betont der der Gesetzentwurf lediglich die Möglichkeit der Länder, weitere Zentralisierungen vorzunehmen (vergleiche insbesondere § 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung – RDG-E). Von einer Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf eine zentrale Bundesbehörde sieht der Gesetzentwurf dagegen ab.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine verbraucherfreundliche Weiterentwicklung des Inkassowesens auch die Stärkung der Aufsicht umfassen muss und eine weitere Zentralisierung der Aufsicht wesentlich zu einer solchen Stärkung beitragen kann. Entsprechende Forderungen sind im Gesetzgebungsverfahren unter anderem von den beteiligten Verbänden erhoben worden. Vorteile einer Zentralisierung

wären insbesondere die Bündelung von Fachwissen an zentraler Stelle, ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und eine einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen der Aufsicht. Als eine mögliche Aufsichtsbehörde auf Bundesebene ist von den Verbänden das Bundesamt für Justiz vorgeschlagen worden. Vor dem Hintergrund, dass einerseits die Aufsicht in der Zuständigkeit der Länder liegt und dort weitere Zuständigkeitskonzentrationen denkbar erscheinen, andererseits aber möglicherweise eine zentrale Aufsichtsbehörde auf Bundesebene am besten geeignet sein könnte, eine nachhaltige Aufsicht sicherzustellen, sollte eine mögliche Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf den Bund noch einmal sorgfältig und umfassend unter Beteiligung der Länder geprüft werden. Im Hinblick auf das Bundesamt für Justiz müsste dabei festgestellt werden, welche personelle Ausstattung und welche Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich wären und welchen zeitlichen Vorlauf eine Übertragung benötigen würde.

Der Ausschuss fasst aus den vorgenannten Überlegungen die gesondert vorgelegte EntschlieÙung.

3. In der Praxis stellt der sogenannte Identitätsdiebstahl, bei dem insbesondere unter fremdem Namen Waren bestellt werden, ein zunehmendes Problem dar. Von diesem Problem sind sowohl die Unternehmen betroffen, die von den Tätern getäuscht werden, als auch diejenigen Opfer, deren Identität missbraucht wird, da diese oftmals erheblichen Aufwand betreiben müssen, um den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären und sie gegebenenfalls sogar Probleme bei zukünftigen Bestellungen bekommen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 13a Absatz 1 Nummer 7 RDG-E und § 43d Absatz 1 Nummer 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) insoweit Hinweispflichten für Inkassodienstleister sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, wenn sie Adressen von Schuldner nicht vom Gläubiger mitgeteilt bekommen, sondern anderweitig ermittelt haben, weil in solchen Fällen überdurchschnittlich häufig ein Identitätsdiebstahl vorliegen kann.

Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass diese Maßnahme allein nicht ausreichend ist, um dem Problem des Identitätsdiebstahls angemessen zu begegnen. Das Problem sollte deshalb in jeglicher möglicherweise in Betracht kommenden rechtlichen Hinsicht, das heißt unter anderem zivilrechtlich, strafrechtlich, wettbewerbsrechtlich, berufsrechtlich, datenschutzrechtlich und im Hinblick auf Bonitätsprüfungen, noch einmal grundlegend aufgearbeitet werden.

Der Ausschuss fasst deshalb die gesondert vorgelegte EntschlieÙung.

II. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 13a Absatz 4 RDG-E ist eine bessere Aufklärung der Schuldnerinnen und Schuldner über die Tragweite der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses beabsichtigt, die eine informierte und sachgerechte Entscheidung ermöglichen soll. Dabei sollten die sich hieraus für die Inkassodienstleister ergebenden Hinweispflichten jedoch überschaubar bleiben und inhaltlich nicht auf eine Beeinträchtigung der Interessen ihrer Auftraggeber hinauslaufen. Bei Abwägung dieser Interessen erschien die in Nummer 3 des § 13 Absatz 4 Satz 2 RDG-E vorgesehene Hinweispflicht als möglicherweise etwas zu weitgehend, so dass auf sie verzichtet werden soll.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird lediglich bezweckt, die mit dem neuen § 13c RDG-E beabsichtigten Inhalte einfacher und verständlicher auszudrücken. Zum beabsichtigten Inhalt der Neuregelung kann daher auf die Gesetzesbegründung verwiesen werden. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid nach § 694 der Zivilprozessordnung ist dabei als Bestreiten der Forderung anzusehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Entwurfsfassung (VV RVG-E) soll klargestellt werden, dass der Anfall der höheren Einigungsgebühr nach Nummer 1000 Nummer 1 VV RVG-E mit einem Gebührensatz von 1,5 immer

dann ausgeschlossen ist, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder wenn auf ihn verzichtet wird. Ob auch Nebenforderungen anerkannt werden oder ob auf diese verzichtet wird, ob sonstige Abreden (etwa Sicherungsabreden oder Abreden zu Zinsen oder Kosten) getroffen werden oder ob eine Zahlungsvereinbarung geschlossen wird, ist dann unerheblich. Wird der Hauptanspruch anerkannt und treffen die Beteiligten eine Zahlungsvereinbarung, kann nur die niedrigere Einigungsgebühr nach Nummer 1000 Nummer 2 VV RVG-E mit einem Gebührensatz von 0,7 nach dem gemäß § 31b RVG-E verminderten Gegenstandswert entstehen.

Zu Buchstabe b

Mit der Absenkung des im neuen Absatz 2 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 2300 VV RVG-E (für den Normalfall der Einziehung einer unbestrittenen Forderung) vorgesehenen Gebührensatzes der Geschäftsgebühr von 1 auf 0,9 sollen die Auswirkungen des zur Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag anstehenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021 – Bundestagsdrucksache 19/23484) auf den vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Mit dem KostRÄG 2021 sollen die Gebühren der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um 10 % angehoben werden. Dies hätte zur Folge, dass das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die aus den Geschäftsgebühren resultierenden Inkassokosten um etwa 20 % zu senken, sogar um mehr als 10 % eliminiert würde, da sich die Erhöhungen des KostRÄG 2021 nicht nur auf die Geschäftsgebühren, sondern auch auf die Einigungsgebühren und die Gebühren für das gerichtliche Mahnverfahren erstrecken. Die beabsichtigte Absenkung erscheint daher erforderlich, um nach wie vor für die Schuldner eine spürbare Entlastung herbeizuführen. Hierbei sollen die mit dem KostRÄG 2021 beabsichtigten Erhöhungen zum Teil dadurch ausgeglichen werden, dass die Geschäftsgebühr im Normalfall um 10 % gesenkt wird. Insgesamt liegt die Absenkung der Geschäftsgebühren damit allerdings unter 10 %, da die Absenkung unter anderem die Geschäftsgebühren bei besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Fällen oder bei bestrittenen Forderungen nicht umfasst. Im Ergebnis profitieren die Inkassodienstleister somit auch von den Erhöhungen durch das KostRÄG 2021, allerdings nicht im selben Maß wie der Durchschnitt der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dies erscheint aber auch unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass Inkassodienstleister in den vergangenen Jahren in erheblich größerem Umfang von den mit der Digitalisierung verbundenen Möglichkeiten der Automatisierung und den damit verbundenen Einsparungen profitiert haben als durchschnittliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Insgesamt bleibt für die Inkassodienstleister daher nach wie vor eine wirtschaftlich sinnvolle Inkassotätigkeit möglich.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 288 BGB soll durch die Streichung des Artikels 3 des Gesetzentwurfs abgesehen werden. Mit dem neuen Absatz sollte die Ersatzfähigkeit von Inkassokosten als Kosten der Rechtsverfolgung im Rahmen der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs des Gläubigers wegen Schuldnerverzugs gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern an deren vorherige Information über die Ersatzpflicht geknüpft werden. Bei einer Abwägung zwischen dem dadurch für die Wirtschaft entstehenden Mehraufwand und dem Informationsgewinn für die Verbraucherinnen und Verbraucher, denen häufig auch ohne gesonderten Hinweis bewusst sein wird, dass die Versäumung eines fristgerechten Ausgleichs zu weiteren Kosten führen kann, erschien die Einführung einer solchen Pflicht als nicht angemessen.

Zu Nummer 4 (bisheriger Artikel 4 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Bei der Verschiebung des bisherigen Artikels 4 in den neuen Artikel 3 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Artikels 3 durch Nummer 3. Im Übrigen entsprechen die Änderungen denjenigen in § 13a Absatz 4 Satz 2 RDG-E durch die Änderung durch Nummer 1 Buchstabe a; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (bisherige Artikel 5 bis 9)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Nummer 3 (Streichung des bisherigen Artikels 3).

Zu Nummer 6 (bisherige Artikel 10 und 11)

Bei den mit den bisherigen Artikeln 10 und 11 beabsichtigten Änderungen handelte es sich um Folgeänderungen zu der beabsichtigten Änderung durch Artikel 3. Da Artikel 3 nunmehr entfallen soll, haben auch die Folgeänderungen zu unterbleiben.

Zu Nummer 7 (bisheriger Artikel 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen durch die Nummern 3 und 6 (Streichung der bisherigen Artikel 3, 10 und 11).

Zu Nummer 8 (bisheriger Artikel 13 – Inkrafttreten)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichungen der bisherigen Artikel 3, 10 und 11 des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 25. November 2020

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

Tabea Rößner
Berichterstellerin

